

## 1. Umsatzsteuerliche Änderungen

Zum Jahreswechsel treten wieder zahlreiche Steueränderungen in Kraft, die Unternehmer unbedingt auf dem Schirm haben sollten. Neben Neuregelungen bei der Umsatzsteuer gibt es u. a. Steuererleichterungen bei Dienstwagen und Jobticket sowie bei der betrieblichen Altersvorsorge. Teuer werden kann dagegen der neue Verspätungszuschlag bei der Steuererklärung. Hier ein Überblick über die wichtigsten Steueränderungen 2019, die jeder Unternehmer kennen sollte.

**Einführung eines Schwellenwerts für elektronische Dienstleistungen an Nichtunternehmer**  
Bislang gilt: Erbringt ein Unternehmer digitale Leistungen an Nichtunternehmer in einem anderen EU-Mitgliedstaat, müssen diese im Land des Kunden versteuert werden. Ab dem 1. Januar 2019 gilt diese Regelung erst ab einem Schwellenwert von 10.000 EUR. Liegt der Umsatz darunter, kann die Umsatzbesteuerung Inland durchgeführt werden. Durch diese Regelung werden vor allem Kleinunternehmer entlastet.

### Verhinderung von Steuerausfällen im Online Handel

Künftig gibt es verschärfte Regelungen für Betreiber von Online Marktplätzen. Diese haben das Ziel, Umsatzsteuerhinterziehungen vorzubeugen. So müssen Betreiber nun bestimmte Angaben der auf ihren Marktplätzen tätigen Nutzer aufzeichnen, für deren Umsätze in Deutschland eine Steuerpflicht in Betracht kommt. Zu den Angaben gehören:

- Name und Anschrift des liefernden Unternehmers
- Steuernummer und Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (falls vorhanden)
- Zeitraum der Gültigkeit einer Bescheinigung aber die steuerliche Erfassung des liefernden Unternehmers
- Versand- und Lieferadresse
- Zeitpunkt und Höhe des Umsatzes

Ist der Nutzer des Marktplatzes kein Unternehmer, sondern eine Privatperson muss zusätzlich das Geburtsdatum erfasst werden. Darüber hinaus haftet der Betreiber eines solchen Marktplatzes künftig, wenn die auf seinem Marktplatz entstandene Umsatzsteuer nicht ordnungsgemäß abgeführt wird. Der Marktplatzbetreiber kann diese Haftung aber vermeiden, indem er eine Bescheinigung vorlegt, aus der hervorgeht, dass der Nutzer steuerlich erfasst ist.

## 2. Dienstwagen, Dienstfahrrad und Jobticket

Arbeitnehmer können bei Dienstwagen auf Einzelbesteuerung pochen. Darf ein Arbeitnehmer einen Dienstwagen fahren und nutzt diesen an höchstens 180 Tagen im Jahr zu Fahrten zwischen Wohnung und Betrieb, darf der geldwerte Vorteil ausnahmsweise nach der 0,002%-Regelung ermittelt werden. Bisher wurde es nicht beanstandet, wenn Arbeitgeber bei der monatlichen Lohnabrechnung den geldwerten Vorteil für die Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte nach der 0,03%-Regelung ermittelt und der Arbeitnehmer eine Reduzierung des geldwerten Vorteils in der Steuererklärung beantragt.

Ab 1. Januar 2019 hat der Arbeitgeber künftig auf Verlangen des Arbeitnehmers die Einzelbewertung der tatsächlichen Fahrten nach der günstigen 0,002%-Regelung im Lohnsteuerabzugsverfahren anzuwenden. Das kann sogar vorteilhaft für den Arbeitgeber sein, weil er sich dadurch Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung spart. Günstigere Berechnung des geldwerten Vorteils für Elektro- und Hybrid-Elektrofahrzeuge. Nutzt ein Arbeitnehmer einen gekauften, geleasten oder gemieteten Elektrodienstwagen oder einen Hybrid-Dienstwagen, wirken folgende 2019 Steueränderungen:

- 1%-Regelung: Der Bruttolistenpreis ist bei Ermittlung des geldwerten Vorteils für die Dienstwagennutzung um die Hälfte zu reduzieren.
- 0,03%-Regelung: Bei Ermittlung des geldwerten Vorteils für die Nutzung dieser begünstigten Dienstwagen für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte oder für Fahrten im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung ist ebenfalls nur der halbe Bruttolistenpreis bei der 0,03%-Regelung heranzuziehen.
- Fahrtenbuch + Kauf: Bei Kauf eines begünstigten Dienstwagens ist bei den Gesamtkosten die Pkw-Abschreibung zu 50 % einzubeziehen.
- Fahrtenbuch + Leasing: Wird ein Elektro- oder Hybrid-Elektrofahrzeug geleast, sind bei Anwendung der Fahrtenbuchmethode die Leasingkosten nur zu 50 % in die Gesamtkosten einzubeziehen.

Die Neuregelung gilt für Elektro- und Hybridelektrofahrzeuge, die zwischen dem 1. Januar 2019 und dem 31. Dezember 2021 angeschafft werden.  
Praxis-Tipp: Diese Steueränderungen gelten 1:1 für die Ermittlung des privaten Nutzungsanteils bei Nutzung der Fahrzeuge durch den Unternehmer selbst.



Post von Detlef Wilhelm, selbstständiger Buchhalter

Mitglied im Bundesverband selbstständiger Buchhalter und Bilanzbuchhalter



### **Steuerfreiheit bei Überlassung eines Dienstfahrrads**

Überlässt ein Arbeitgeber ab 1. Januar 2019 einem Arbeitnehmer ein Fahrrad zur Nutzung, fällt unter folgenden Voraussetzungen keine Lohnsteuer mehr an:

- Die Überlassung wird zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gewährt.
- Wird ein Elektrofahrzeug überlassen, winkt die Steuerfreiheit nur, wenn das Fahrrad nicht als Kfz eingestuft wird.

### **Job-Tickets für Arbeitnehmer auf Kosten des Finanzamts**

Gute Nachricht für Arbeitnehmer, denen der Arbeitgeber entweder ein Jobticket spendiert oder Zuschüsse zu Tickets für öffentliche Verkehrsmittel leistet. Ab 2019 sind diese Zuwendungen grundsätzlich steuerfrei. Voraussetzungen für Steuerbefreiungen sind:

- Die Übernahme der Fahrtkosten für öffentliche Verkehrsmittel zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte muss zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn geleistet werden.
- Es muss sich um Zahlungen zu Bus, Zug, U-Bahn oder S-Bahn handeln. Zuschüsse zum Flugverkehr oder zum Taxi sind nicht begünstigt.
- Die Steueränderungen 2019 zur Steuerfreiheit für das Jobticket bzw. die Zuschüsse sind auf die Aufwendungen begrenzt, die dem Arbeitnehmer für die Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte entstehen würden.

Für Fahrten im öffentlichen Personennahverkehr fällt keine Steuer an, selbst wenn der Arbeitnehmer mit dem Ticket viel weiter fahren kann als zur Arbeit. Nur wenn es sich um ein Ticket für ein öffentliches Verkehrsmittel handelt, das nicht im Personennahverkehr gilt, kann es passieren, dass ein geldwerter Vorteil entsteht. Denn steuerfrei bleiben nur die notwendigen Kosten, die es dem Arbeitnehmer ermöglichen, zur Arbeit zu pendeln.

Praxis-Tipp: Arbeitnehmer, die ab 1. Januar 2019 in den Genuss dieser steuerfreien Arbeitgeberleistung kommen, müssen auch beim Werbungskostenabzug Steueränderungen beachten. Denn das Finanzamt zieht den steuerfreien Zuschuss bei Ermittlung der Werbungskosten für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte von der ermittelten Entfernungspauschale ab.

### **3. Betriebliche Altersvorsorge, Rürup-Versicherung und betriebliche Gesundheitsförderung**

#### **Höhere steuerfreie Beitragszahlungen in betriebliche Altersvorsorge**

Auch bei der betrieblichen Altersvorsorge haben Arbeitgeber und Arbeitnehmer Steueränderungen zu beachten. Stammen die Beitragszahlungen in eine Direktversicherung, in einen Pensionsfonds

oder in eine Pensionskasse aus einer Gehaltsumwandlung, bleiben folgende Beitragszahlungen 2019 steuer- und abgabenfrei:

- Steuerfreiheit: Nach § 3 Nr. 63 EStG bleiben im Jahr 2019 Beitragszahlungen des Arbeitnehmers in Höhe von 6.432 Euro steuerfrei (8 % der Beitragsbemessungsgrenze von 80.400 Euro).
- Sozialversicherungsfreiheit: 2019 bleiben Beitragszahlungen in Höhe von 3.216 Euro beitragsfrei (4 % der Beitragsbemessungsgrenze von 80.400 Euro).

Hat ein Unternehmer Geld auf der hohen Kante und möchte es in seine Altersvorsorge stecken, winken bei Einzahlung des Kapitals in eine Basis-Rentenversicherung (sog. Rürup-Versicherung) hohe Steuervorteile durch den gestiegenen Sonderausgabenabzug. Wichtig: Im Jahr 2019 dürfen Unternehmer maximal 21.388 Euro/42.776 Euro (ledig-/Zusammenveranlagung) als Sonderausgaben abziehen. Das entspricht 88 % des abziehbaren Höchstbetrags von 24.305 Euro/48.610 Euro (ledig! Zusammenveranlagung).

#### **Betriebliche Gesundheitsförderung**

Für ab dem 1. Januar 2019 neu abgeschlossene gesundheitsfördernde Maßnahmen des Arbeitgebers an den Arbeitnehmer gilt die Steuerfreiheit in Höhe von 500 Euro nur noch, wenn die jeweilige

Maßnahme zertifiziert ist. Bei Maßnahmen, die bereits vor dem 1. Januar 2019 begonnen haben, genügt es, wenn diese bis zum 1. Januar 2020 zertifiziert sind.

### **4. Steuererklärung: Fristen und Strafen**

#### **Verlängerung der Steuerklärungsfrist**

Die Einkommen-, Körperschaft-, Umsatz- und Gewerbesteuererklärungen 2018 müssen nicht mehr wie bis bisher zum 31. Mai elektronisch ans Finanzamt übermittelt werden, sondern erst bis zum 31. Juli.

#### **Einführung eines Verspätungszuschlags**

Wer es nicht rechtzeitig schafft, seine Steuererklärungen ans Finanzamt zu übermitteln, sollte schriftlich einen Fristverlängerungsantrag beim Finanzamt stellen und diesen plausibel begründen. Hintergrund: Wer auf Mahnungen des Finanzamts zur Abgabe der Steuererklärungen nicht reagiert, riskiert Verspätungszuschläge von bis zu 5.000 Euro.